

Vereinsatzung

Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionalentwicklung Klosterbezirk Altzella e. V.“ und ist unter Nr. 11065 im Vereinsregister registriert.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 04741 Roßwein, Schulweg 1 OT Niederstriegis

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzeptes, des LEADER-Prozesses und der interkommunalen Zusammenarbeit im Klosterbezirk Altzella. Der Verein ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

Der Verein bildet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der Region „Klosterbezirk Altzella“. Er ist zuständig für:

1. die Mobilisierung, Zusammenführung und Vernetzung von Akteuren der Region zur Entwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Er ist Motor der regionalen Entwicklung, unterstützt die Umsetzung von Vorhaben regionaler Akteure und führt selber Vorhaben zum Nutzen der Region durch.
2. die Errichtung und Organisation des Regionalmanagements für die Umsetzung des - Konzeptes, des LEADER-Prozesses, der Entwicklung und Vernetzung im Klosterbezirk Altzella sowie darüber hinaus. Der Verein ergreift hierzu die erforderlichen Maßnahmen.
3. die Wahl, Organisation, Betreibung des regionalen Entscheidungsgremiums, dem Koordinierungskreis entsprechend den Vorgaben der EU

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins = LAG sollen über Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen verfügen, um den Entwicklungsprozess auf regionaler Ebene generieren und aktiv gestalten zu können.

- (1) Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen durch Beschluss des Vorstandes werden, wenn sie die Ziele der Satzung und die Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.
- (3) Ein ablehnender Beschluss zur Mitgliedschaft wird begründet. Es besteht ein Widerspruchsrecht vor der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Beendigung des Vereins

- Auflösung der juristischen Person und Tod bei natürlichen Personen
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die mit 3-monatiger Frist zum 31.12. des Jahres erfolgen muss
 - Ausschluss bei der Existenz eines wichtigen Grundes
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum satzungsmäßigen Ende der Mitgliedschaft und zum Tragen aller sonstigen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Pflichten verpflichtet. Die gilt insbesondere bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (6) Die Verfolgung persönlicher oder parteipolitischer Interessen, fremdenfeindliches, sexistisches, rassistisches oder sonstiges diskriminierendes Verhalten stehen im Widerspruch zu den Zielen der LAG und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Tätigkeit erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedet ist, festgelegt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins darf das eingezahlte Grundkapital nicht an die Vereinsmitglieder bzw. Gesellschafter zurückgezahlt werden, es sei denn, die Mitglieder verwenden es für Zwecke der Wirtschaftsförderung, Gemeinnützigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein installiert folgende Vereinsorgane:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Entscheidungsgremium (KOK)

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens 1-mal jährlich schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tagen vor der Sitzung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- (3) Die Wirksamkeit einer Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit aller anwesenden Vereinsmitglieder, in allen anderen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

- (4) In dringenden Fällen sind Beschlussfassungen per Umlaufverfahren möglich. Es gelten die Regelungen §6 Abs. 2 und 4.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden allein außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

§ 8 Entscheidungsgremium (KOK)

- (1) Das Entscheidungsgremium (KOK) wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren bzw. bis zur Durchführung der Evaluierung der lokalen Entwicklungsstrategie gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass weder Behörden im Sinne nationaler Vorschriften noch einzelne Interessengruppen mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sind.

- (2) Der KOK gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden auch die Aufgaben zur Auswahl von Vorhaben definiert.

- (3) Der KOK kann durch Beschluss des Vereins erweitert, geändert werden.

- § 9** Die Satzung wurde am 12.12.2007 beschlossen und am 26.11.2014 zuletzt geändert.



Vereinsvorsitzender Veit Lindner

Roßwein, den